

Die Präsidentin/
Der Präsident

10. Dezember 2024

Richtlinien

des Präsidiums des Abgeordnetenhauses von Berlin für die Unterhaltung von externen Büros nach § 7 Abs. 2 LAbgG durch Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin

1. Grundsatz/Allgemeines

Zur Verbesserung der Erledigung ihrer mandatsbezogenen parlamentarischen Arbeit erhalten die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (MdA) eine erhöhte monatliche Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 Satz 1 LAbgG, wenn sie ein Büro außerhalb des Gebäudes des Abgeordnetenhauses (externes Büro) unterhalten. Es handelt sich bei diesem Erhöhungsbetrag von 1.000 Euro um einen pauschalierten Kostenersatz, der eine Einzelabrechnung der diesbezüglichen Kosten ausschließt. Auch im Einzelfall entstehende geringere Kosten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Pauschale.

Ist ein externes Einzelbüro nicht größer als 100 m², wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 LAbgG auf Antrag des Mitglieds des Abgeordnetenhauses gegen Einzelnachweis ein Betrag von bis zu 1.500 Euro monatlich zugrunde gelegt, soweit die monatlichen Bruttowarmmietkosten den Betrag von 1.000 Euro übersteigen. Um diesen, 1.000 Euro überschießenden Betrag, wird die Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 Satz 1 LAbgG höchstens um 500 Euro erhöht, § 7 Abs. 2 Satz 6 LAbgG (sog. Spitzabrechnung).

Daneben werden als einmalige nicht zurückzahlende Kostenerstattung nach § 7 Abs. 2 Satz 8 LAbgG im Einzelfall nachzuweisende Büroausstattungskosten und Bau- und Renovierungskosten sowie Maklerprovisionen und Mietkautionen bis zur Höhe von insgesamt 5.000 Euro je Wahlperiode erstattet. Die damit beschafften Gegenstände befinden sich im Eigentum des MdA; eine Erstattung oder ein Wertausgleich ist nicht zu leisten.

Die Ansprüche aus § 7 Abs. 2 LAbgG sind nicht übertragbar, § 25 Satz 2 LAbgG; eine direkte Zahlung an Dritte (z.B. Vermieter, Lieferanten) ist daher ausgeschlossen. Nur das MdA ist Vertrags- und Prozesspartei und muss sich bei Streitigkeiten in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren selbst vertreten bzw. vertreten lassen. Es bestehen diesbezüglich weder Rechtsbeziehungen noch Leistungsansprüche von Dritten gegenüber dem Land Berlin. Eine Haftung des Landes Berlin gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Die MdA bestätigen der Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin spätestens bis zum 15. September eines Jahres schriftlich das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung der erhöhten Kostenpauschale und die Nutzung der abgerechneten Büroausstattung. Wird die Bestätigung nach Aufforderung nicht fristgemäß eingereicht, können die diesbezüglichen Zahlungen eingestellt werden.

Das MdA haftet mit den Leistungen nach dem LAbgG, insbesondere mit der Entschädigung nach § 6 LAbgG, für die Rückerstattung überzahlter Beträge; das gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus.

2. Trennung von Partei- und anderen Nutzungen, § 7 Abs. 2 Satz 2 LAbgG

Externe Büros sind räumlich, sachlich und personell von Partei- und anderen Nutzungen Dritter zu trennen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Nutzung eines externen Büros sind die Vorschriften des Parteiengesetzes (unzulässige Parteienfinanzierung) zu beachten. Das externe Büro (Aussenfassade) muss als Büro des jeweiligen MdA gekennzeichnet und innerhalb des Gebäudes ausgezeichnet sein.
- Die Verwendung folgender Hoheitszeichen des Landes Berlin zur Beschilderung des externen Büros ist unzulässig:
 - Landeswappen (Bär auf Schild mit Laubkrone)
 - Landessymbol (Bär auf Schild ohne Laubkrone)
 - Wappenfigur (Bär ohne Schild und Laubkrone)

Die Verwendung der Wappenfigur als Schattenfigur bzw. Umrissfigur (ohne Innenlinien, Auge sowie farbliche Hervorhebungen von Krallen, Zähnen und Zunge) in schwarz, weiß oder anderer beliebiger Farbe ist zulässig.

- Die regelmäßige Nutzung des externen Büros für private oder berufliche Zwecke ist unzulässig. Diese Einschränkungen gelten auch für den Einsatz der im externen Büro tätigen Mitarbeitenden des MdA. Personal, das vom MdA im externen Büro eingesetzt und nach § 7 Abs. 2 LAbgG abgerechnet wird, muss so eingesetzt werden, dass der Anschein der Tätigkeit für andere vermieden wird; das MdA ist als Arbeitgeber dafür allein verantwortlich.
- Das externe Büro muss mindestens ein baulich abgeschlossener und abschließbarer Bereich sein. Das MdA muss für den ungehinderten Zugang – ggf. durch benachbarte Räumlichkeiten – sorgen. Toiletten, Küche und Flurbereiche können gemeinsam mit benachbarten Dritten genutzt werden.
- Das externe Büro muss telefonisch direkt erreichbar sein (Durchwahl); die Telekommunikationseinrichtungen (einschließlich Internet) sind von benachbarten Dritten ausreichend zu trennen.

3. Erhöhte Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 Satz 1 LAbgG

Die erhöhte Kostenpauschale wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (siehe unten) zusammen mit den anderen Leistungen nach dem LAbgG überwiesen. Der Anspruch entsteht mit dem nachgewiesenen Beginn des Büronutzungs- oder -mietvertrages; die Zahlung tageweiser Ansprüche richtet sich nach § 23 Abs. 6 LAbgG. Sollte der Mietvertrag nicht zum Monatsende beendet werden, wird für diesen Monat nur tageweise gezahlt.

Das Original des Büronutzungs- oder -mietvertrages ist der Verwaltung des Abgeordnetenhauses unverzüglich zur Einsicht vorzulegen; gleiches gilt für alle späteren Vertragsänderungen. Der Vertrag muss mindestens einen Raum als MdA-Büro ausweisen; Mieter bzw. Nutzer muss das MdA (in dieser Eigenschaft) sein. Die Untervermietung bzw. entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Raumes an Dritte ist nicht zulässig; bereits bestehende Mietverträge sind anzupassen. Im Falle einer

Beendigung des Mietvertrags von Dritten erhaltene Erstattungen von Miete oder Nutzungskosten sind der Verwaltung des Abgeordnetenhauses unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, so dass die Auswirkungen auf die erhöhte Kostenpauschale zeitnah berechnet werden können.

Sofern mehrere MdA ein Büro gemeinsam nutzen, ist der Miet- bzw. Nutzungsvertrag gemeinsam zu unterschreiben. Sofern zu diesem Zweck eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet wurde, ist darüber ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Im Falle der Abrechnung einer Mietkaution (siehe Nr. 6) ist die Gründung einer GbR obligatorisch; dabei muss ein MdA für die Geschäftsführung bestimmt werden.

Anstelle eines MdA kann auch ein Berliner Mitglied des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments an der gemeinsamen Büronutzung beteiligt werden. Die erhöhte Kostenpauschale wird bei jedem an der gemeinsamen Büronutzung beteiligten MdA um jeweils 150 Euro monatlich gekürzt. Ansonsten gelten die in diesen Richtlinien getroffenen Bestimmungen sinngemäß für die gemeinsame Büronutzung.

Bei der Anmietung und Nutzung von externen Büros sind allgemein bestehende Beschränkungen (z.B. Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum, baurechtliche Bestimmungen) zu beachten.

4. Spitzabrechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 5 bis 7 LABgG

Der Antrag auf Spitzabrechnung ist schriftlich oder per E-Mail bei der Verwaltung des Abgeordnetenhauses zu stellen. Etwaige Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Nebenkostenabrechnungen der Vermieter, sind unverzüglich zur Verrechnung anzuzeigen, § 7 Abs. 2 Satz 7 LabgG.

Die Nebenkostenabrechnung eines Jahres ist der Verwaltung des Abgeordnetenhauses bis spätestens 15. März des übernächsten Jahres vorzulegen. Wird die Abrechnung nach Aufforderung nicht fristgemäß eingereicht, können die Zahlungen aufgrund der Spitzabrechnung zum 1. April eingestellt werden.

5. Ausstattungskosten für das externe Büro nach § 7 Abs. 2 Satz 8 LABgG

Für die Ausstattung des externen Büros mit Mobiliar und Geräten erhält jedes MdA auf Antrag eine einzelfallbezogen errechnete Erstattung für die von ihm verauslagten Kosten. Dazu sind bei der Verwaltung des Abgeordnetenhauses zusammen mit dem Antrag (siehe Anlage) die Originalrechnungen einzureichen; diese verbleiben aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften bei der Verwaltung des Abgeordnetenhauses. Mit der Antragstellung muss bestätigt werden, dass die beschafften Ausstattungsgegenstände zur Nutzung und zum Verbleib im externen Büro bestimmt sind. Eine Ausnahme stellt die Anschaffung von Laptops und mobilen Endgeräten da, die zur räumlich flexiblen Nutzung angeschafft werden können.

Der in der Wahlperiode maximal zur Verfügung stehende Betrag von 5.000 Euro kann einmalig oder in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Bei der Antragstellung sind möglichst mehrere Rechnungen zusammenzufassen; die Erstattung erfolgt auf das bei der Verwaltung des Abgeordnetenhauses bekannte Konto des MdA.

Wenn mehrere MdA ein Büro gemeinschaftlich nutzen und gemeinsam Ausstattungsgegenstände erwerben, erfolgt die Erstattung in gleicher Höhe für jedes beteiligte MdA.

Es ist nicht zulässig, Rechnungen für Verbrauchsmaterialien oder andere, mit der Nutzung des externen Büros verbundene Kosten (z.B. Betriebskosten, Versicherungen) einzureichen; diese Kosten gehen zu Lasten des MdA. Zulässig sind jedoch Zahlungen für Mietkautionen, Provisionen sowie Bau- und Renovierungskosten nach Maßgabe von Nr. 6.

Das MdA soll eigenverantwortlich für eine ausreichende Absicherung der beschafften Ausstattungsgegenstände (Sachversicherung) sowie für eine Haftpflichtversicherung für das externe Büro sorgen.

Bei Verlust, Beschädigung oder Unbrauchbarkeit der beschafften Ausstattungsgegenstände wird kein Ersatz geleistet, außer für Neubeschaffungen im Rahmen des obigen Erstattungsbetrags.

Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme von Folgekosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der Ausstattungsgegenstände stehen; dazu gehören z.B. Umzugs- und Transportkosten, Entsorgungs- und Räumungskosten. Erstattet werden jedoch zusammen mit dem Kauf berechnete einmalige Lieferungs- und Montagekosten.

6. Sonderregelungen für bestimmte Ausstattungskosten

Im Rahmen der Ausstattungskosten nach § 7 Abs. 2 Satz 8 LAbgG können auch Kosten für Um- und Ausbauten sowie Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen für das externe Büro erstattet werden. Gleiches gilt für (Makler-) Provisionen und Mietkautionen. Es gilt dabei Folgendes:

Alle vorstehend genannten Kosten sind wie Ausstattungsgegenstände nach Nr. 5 schriftlich einzeln zu beantragen und durch Originalbelege nachzuweisen; für Mietkautionen ist ein besonderer Antrag zu stellen. Die Anträge sind an die Abgeordneteneigenschaft gebunden, nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus kann kein Anspruch auf Leistungen nach § 7 LAbgG geltend gemacht werden. Deshalb müssen absehbare Kosten für die bei Beendigung des Miet- bzw. Nutzungsverhältnisses notwendigen Maßnahmen (z.B. Rückbauten, Schönheitsreparaturen) noch während der Mandatszeit des MdA dem Grunde nach schriftlich geltend gemacht werden, auch wenn die tatsächliche Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen erst nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus erfolgen kann. Gleiches gilt, wenn für derartige Maßnahmen eine vom Vermieter später erstattete Mietkaution (einschließlich Zinsen) ganz oder teilweise verwendet werden soll (siehe nachfolgend).

Mietkautionen sind gesondert zu beantragen, weil sie nach späterer Erstattung durch den Vermieter zusammen mit der erzielten Verzinsung an das Land Berlin zurückzuzahlen sind. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Die Forderung auf Erstattung der Mietkaution darf weder abgetreten noch anderweitig auf Dritte übertragen werden. Das MdA muss alle erforderlichen Schritte unternehmen, damit die ungekürzte Mietkaution einschließlich der erzielten Verzinsung nach Beendigung des Mietverhältnisses vom Vermieter schnellstmöglich freigegeben wird. Danach ist die Summe unverzüglich an das Land Berlin zurückzuzahlen; zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung können gegebenenfalls Verrechnungen mit allen dem MdA zustehenden Ansprüchen nach dem LAbgG vorgenommen werden. Alle Unterlagen über die Erstattung der Mietkaution und der Zinsen sind der Verwaltung des Abgeordnetenhauses unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Sofern das MdA vom Vermieter verpflichtet wird, bei der Beendigung des Mietverhältnisses notwendige Renovierungen oder Rückbauten vornehmen zu lassen, können die dafür erforderlichen nachgewiesenen Ausgaben mit der Rückzahlung der Mietkaution und der Zinsen verrechnet werden. Dazu sind sämtliche diesbezüglichen Unterlagen der Verwaltung des Abgeordnetenhauses unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Die Verrechnung muss zu ihrer Wirksamkeit von dort genehmigt werden.

7. Zweifelsfragen

Über Zweifelsfragen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien entscheidet das Präsidium des Abgeordnetenhauses.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 5. Dezember 2017; sie gelten bis zu einer neuen Beschlussfassung des Präsidiums.

Seibeld